

jeden einzelnen Standort ermöglichen. Die einzelnen Standorte sind im Verwendungsnachweis, den Anlagen sowie den Rechnungen mit der im Bewilligungsbescheid festgelegten Standortidentifikationsnummer zu bezeichnen.

Darüber hinaus ist dem Verwendungsnachweis ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Nummer 6.2.1 beizufügen.

- 7.4.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8 Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch das Innenministerium in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Die Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021, die Richtlinie des Innenministeriums zum Sirenenförderprogramm 2.0 für die Jahre 2023/2024 vom 18. Oktober 2024 sowie die Richtlinie des Innenministeriums zum Sirenenförderprogramm für das Jahr 2025 vom 31. Juli 2025 in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

GABl. S. 237

Anlagen

Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Anlage 2 – Förderstaffelung

Anlage 3 – Antrag

Anlage 4 – Anlage zum Antrag

Anlage 5 – Verwendungsnachweis

Anlage 6 – Anlage zum Verwendungsnachweis

Hinweis: Die Richtlinie wurde am 11. Mai 2026 auf der Internetseite des Innenministeriums www.im.baden-wuerttemberg.de unter Sicherheit / Krisenmanagement / Sirenenförderprogramm veröffentlicht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über vier Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 18. Mai 2026 – Az.: IM2-2200-51/13 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Pforzheim auf deren Antrag vom 5. März 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 18. Mai 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

2. Vom 18. Mai 2026 – Az.: IM2-2200-51/30 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Pforzheim auf deren Antrag vom 29. April 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 18. Mai 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (Übersicht über die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte im Stellenplan) genehmigt.

3. Vom 26. Mai 2026 – Az.: IM2-2200-51/36 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Mannheim auf deren Antrag vom 20. April 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 26. Mai 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

4. Vom 26. Mai 2026 – Az.: IM2-2200-51/34 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Böhmenkirch auf deren Antrag vom 19. Mai 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 26. Mai 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABl. S. 241

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

- Vom 27. Mai 2026 – Az.: IM1-0310.3-13/4 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg hat die Stadt Ludwigsburg auf den von ihr durch den Oberbürgermeister gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Schreiben vom 27. April 2026 gestellten Antrag von den landesrechtlichen Regelungen des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und des § 1 Absatz 1 der Beurteilungsverordnung, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen sind, mit Wirkung ab 27. Mai 2026 für die Dauer von vier Jahren für folgende in ihrem Dienst stehende kommunale Beamtinnen und Beamte befreit:

1. Beamtinnen und Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden,

2. Beamtinnen und Beamte, die gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten auf die Erstellung einer Regelbeurteilung verzichten.

GABl. S. 241

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und Europa
über fünf Genehmigungen nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

1. Vom 11. Mai 2026 – IM2-2260-15/35/8 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Tübingen auf deren Antrag vom 16. Februar 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 die Befreiung von der landesrechtlichen Regelung des § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Die Stadt Tübingen hat gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen am 7. Mai 2026 klargestellt, dass der Erweiterte Beteiligungsbericht nach § 95a GemO innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO erstellt wird.

Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Der Erweiterte Beteiligungsbericht nach § 95a GemO wird innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO erstellt.
- Vorlagen nach § 108 GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde ist eine aktuelle Übersicht über die Beteiligungen und Konzernstrukturen beizufügen.
- Der Haushaltssatzung ist bei der Vorlage nach § 81 Abs. 2 GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde eine Übersicht über alle finanziellen Querverbindungen des Vorjahres und des Haushaltsjahres (z.B. Kapitalzuführungen und -entnahmen, Betriebskostenzuschüsse, Verlustausgleiche) zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen beizufügen.

2. Vom 21. Mai 2026 – IM2-2260-15/50 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Tübingen entsprechend deren Antrag vom 26. März 2026, der am 1. April 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 die Befreiung von § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 37 Abs. 1 GemHVO dahingehend genehmigt, dass auf die Durchführung der Bestandsaufnahme der Gegenstände des immateriellen und beweglichen Sachvermögens mit begrenzter Nutzungsdauer verzichtet werden kann, sofern sie vollständig abgeschrieben sind und keinen Restbuchwert mehr aufweisen. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass diese Gegenstände aus der Bestandsaufnahme zwar herausgenommen werden können, die Datensätze in der Anlagenbuchhaltung jedoch weiterhin prüffähig dokumentiert und nachvollziehbar bleiben.

3. Vom 21. Mai 2026 – IM2-2260-15/50 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Tübingen entsprechend deren Antrag vom 26. März 2026, der am 1. April 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2028 eine Befreiung von § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHVO und mithin von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses genehmigt.

4. Vom 28. Mai 2026 – IM2-2260-15/63 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Heilbronn auf deren Antrag vom 4. Mai 2026, der am 11. Mai 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG ab 28. Mai 2026 bis 31. Dezember 2029 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung genehmigt.

5. Vom 2. Juni 2026 – IM2-2260-15/74 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen auf deren Antrag vom 17. März 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 13. Mai 2026 ab 2. Juni 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2027 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG die Befreiung von der in der Regel alle vier Jahre stattfindenden Kassenprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeprüfungsordnung dem Antrag entsprechend für Zahlstellen mit einem sehr geringen Kassenvolumen (unter 250 €) genehmigt.

Durch den Verzicht auf die regelmäßig stattfindende Prüfung der Zahlstellen muss der Zweck der Norm auf anderem Weg erreicht werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Es erfolgt eine systematische Risikobewertung nach Beitragsvolumen. Die Risikobewertung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- Zusätzlich werden regelmäßige Zufallsstichproben der von der Befreiung betroffenen Zahlstellen durchgeführt.

GABl. S. 242

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und Europa
über eine Genehmigung nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 29. Mai 2026 – Az.: IM2-105-23/7/5 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen a.N. auf deren Antrag vom 16. März 2026 ab dem 1. Juni 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes die Befreiung von der Pflicht nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) i.V.m. § 29 Abs. 1 und § 30 der Stimmordnung (StO) zur Auflegung von